

RS Vwgh 1991/3/22 86/18/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc impl;

StVO 1960 §4 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5 impl;

VStG §3 Abs1;

VStG §3 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0023/78 E 11. Dezember 1978 VwSlg 9719 A/1978 RS 1

Stammrechtssatz

Ein sog. "Unfallschock" kann nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallsbeteiligten ist trotz eines sog. "Unfallschrecks" in Verbindung mit einer begreiflichen effektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, der die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakter und Willensstärke zu verlangen ist, daß er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag.

Schlagworte

Mitwirkung und Feststellung des Sachverhaltes
Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

Unfallschock
Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986180210.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at